

Das höchste Gericht schweigt zu Corona

Jurist über Rechtsgrundlagen der Beschränkungen: „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fällt aus“

von Daniel Baczyk

SÜDHESSEN. „Wir erleben den massivsten kollektiven Grundrechtseingriff in der Geschichte der Bundesrepublik“, sagt Uwe Volkmann. Die Feststellung des Frankfurter Rechtswissenschaftlers ist kaum überraschend, nachdem sich die Deutschen binnen kürzester Zeit an Maskenpflicht, Kontaktbeschränkungen, nächtliche Ausgangssperren sowie Zwangsschließungen von Geschäften und öffentlichen Einrichtungen aller Art gewöhnen mussten. Aber wie ist all dies überhaupt möglich in einem Land, dessen Rechtsordnung auf einer freiheitlichen Verfassung beruht? Dieser Frage widmete sich der Professor der Goethe-Universität am Donnerstagabend in einem Vortrag auf Einladung der Darmstädter Juristischen Gesellschaft.

Dass die Freiheitsbeschränkungen auf dem Infektionsschutzgesetz basieren, ist weithin bekannt. Dessen Paragraph 28 ermächtigt Behörden, beim Ausbruch ansteckender Krankheiten „die notwendigen Schutzmaßnahmen“ zu ergreifen.

„Das reichte für die Anfangswochen der Pandemie aus“, sagte Volkmann. „Aber irgendwann gilt der Parlamentsvorbehalt für alle wesentlichen Entscheidungen. Und wenn es je wesentliche Entscheidungen gab, dann diese. Es hat aber bis November gedauert, bis vom Bundestag eine konkrete Eingriffsermächtigung geschaffen wurde.“ Sie bestand in einer Neufassung des Infektionsschutzgesetzes, mit der allerdings nur nachvollzogen worden sei, was längst praktiziert wurde, so der Juraprofessor. Und was sagt die deutsche Verfassung dazu, also das Grundgesetz? Es sei ein Irrtum, dass die Grundrechte allezeit vor jeglicher Einschränkung geschützt seien, erklärte Volkmann. Beschränkungen müssten allerdings rechtlich überprüfbar sein. Dafür nannte er als entscheidenden Maßstab vor allem die Verhältnismäßigkeit. Dazu habe sich gerade Bundeskanzlerin Angela Merkel wiederholt bekannt mit der Aussage, Maßnahmen müssten angemessen sein. Für die rechtliche Bewertung, ob eine Maßnahme verhältnismäßig zur Erreichung eines Ziels sei, müsse erst einmal das Ziel bekannt sein, sagte Volkmann. Da gebe es aber widersprüchliche Aussagen der Politik. Die sogenannte Herdenimmunität? Das wurde schnell fallengelassen. Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung? Größtmöglicher Ausschluss von Infektionen und Todesfällen? Oder gar ein „Sieg über Corona“ durch eine Inzidenz nahe Null („Zero Covid“)? Davon hängt am Ende das Ausmaß der Beschränkungen ab.

„Die Zielfestlegung ist Sache der Politik, da müssen sich die Gerichte heraushalten“, erklärte der Rechtswissenschaftler. „Aber diese Festlegung erfolgt nicht. Wir mogeln uns durch, die Politik fährt auf Sicht.“ Manche Maßnahmen wie die Schließung von Geschäften oder Friseursalons würden getroffen, obwohl dort kaum Infektionen bekannt wurden.

„Die abstrakte Möglichkeit reicht aus, dass Einzelmaßnahmen als Teil eines Gesamtpakets Wirkung entfalten“, sagte Volkmann. Man Schieße mit Kanonen auf Spatzen, doch die Spatzen seien überall. „Dadurch fällt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Grunde aus.“ Der Referent sprach über Gerichtsentscheidungen zu Corona, die im Verlauf der Pandemie der sich wandelnden öffentlichen Meinung zu folgen schienen. Und er beklagte eine Leerstelle: „Was macht eigentlich das Bundesverfassungsgericht? Karlsruhe ist in dieser Krise bislang weitgehend ausgefallen.“